

BUND Hamburg • Lange Reihe 29 • 20099 Hamburg

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

Az.: P-143.3/46 / Elbvertiefung

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband Hamburg e.V.
Lange Reihe 29, 20099 Hamburg

Tel. 040/600 387 0; Fax 040/600 387 20
eMail >bund.hamburg@bund.net<
internet >http://www.bund-hamburg.de<

Hamburg, Berlin, Kiel,
20. November 2008

• Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Auswertung der erneuten Auslegung ergänzender Unterlagen zur geplanten Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe finden Sie nachfolgend die gemeinsame Stellungnahme der BUND-Landesverbände Hamburg, Schleswig-Holstein und des BUND-Bundesverbandes, der sich auch der BUND Niedersachsen in Ergänzung seiner separat vorgetragenen Stellungnahme vollinhaltlich anschließt.

Das als Anlage beigefügte Gutachten zur Planänderung des Planfeststellungsantrages zur Fahrrinnenanpassung von Walter Feldt / Umwelt Media Consult ergänzt bzw. konkretisiert unsere Ausführungen und ist als vollinhaltlicher Bestandteil der Stellungnahme des BUND anzusehen.

Weiterhin halten wir unsere Stellungnahme vom 3. Mai 2007 (mit Anlage) in vollem Umfang aufrecht.

Zusammenfassende Bewertung der Unterlagen

Die ergänzenden Unterlagen zum Planfeststellungsantrag „Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe sind nach Einschätzung des BUND weiterhin fehlerhaft und widersprüchlich, basieren zum Teil auf lückenhaften und veralteten Datengrundlagen und verstoßen insbesondere in Bezug auf die FFH-VU gegen die vom Bundesverwaltungsgericht (Westumfahrung Halle, 17.01.2007) eingeforderte Qualität der wissenschaftlichen Unterlagen. Gerade die Summationseffekte aufgrund anderer Planungen und Projekte ist nicht hinreichend beleuchtet worden.

Die Eingriffe in die Natur aufgrund der Fahrrinnenanpassung (FAP) sind entgegen den Ausführungen der Planunterlagen in vielen Belangen auch im Sinne des FFH-Rechts als erheblich einzustufen, zumindest wenn man den gebotenen Umweltvorsorgegrundsatz („worst case“) anwendet. Der BUND kritisiert daher die weiterhin fehlenden Alternativprüfungen entsprechend Fachplanungsrecht und § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG, Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG sowie § 25 d Abs. 3 WHG. Außerdem hätte nach Auffassung des BUND im Vorfeld bereits eine

Anerkannter Verband nach dem Hamburger Naturschutzgesetz

Geschäftskonto:
 Hamburger Sparkasse
Konto 1230 125 948 • BLZ 200 505 50

Spendenkonto:
 Hamburger Sparkasse
Konto 1230 122 226 • BLZ 200 505 50

Spenden an den BUND sind steuerlich absetzbar,
Erbenschaften und Vermächtnisse sind von der Steuer befreit.
Gerne geben wir Ihnen weitere Informationen.

Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 14a-k UVPG bzw. gemäß SUP-Richtlinie der EU 2001/42/EG¹ mit standortübergreifender Alternativenprüfung durchgeführt werden müssen.

Die Bedarfsermittlung ist überholt, die Nutzen-Kosten-Untersuchung basiert zum Teil auf 10 Jahre alten Daten. Es ist skandalös, dass trotz massiver Kritik an der Qualität der Unterlagen und etlicher förmlicher Anträge des BUND zur Nachbesserung im Rahmen der ersten Auslegung keine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Unterlagen stattgefunden hat. Der Bedarf an einer erneuten Elbvertiefung ist weiterhin nicht plausibel dargelegt. Aktuelle Erkenntnisse in Bezug auf tiefgangsrelevante Entwicklungen von durchschnittlichen Containergewichten und Leercontaineranteilen sind nicht berücksichtigt worden. – Weder die Vorhabensträger, noch die Planfeststellungsbehörden sind hier ihrer jeweiligen Verantwortung gerecht geworden.

Die geplante Elbvertiefung würde trotz einiger Änderungen in Bezug auf die ursprünglich geplanten Strombaumaßnahmen den Tidenhub vergrößern, die Verschlickung der Nebeneiben erhöhen und zu einem erhöhten Aufwand in der Unterhaltungsbaggerung führen. Damit steht die geplante Fahrrinnenanpassung im deutlichen Widerspruch zu dem bereits mehrfach der Öffentlichkeit vorgestellten *Konzept für eine nachhaltige Entwicklung der Tideelbe*, das gerade den Ansatz verfolgt, den Tidenhub zu verkleinern.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erfüllt nicht die Anforderungen des Fachplanungsrechts, da u. a. in Bezug auf den flächenbezogenen Kompensationsbedarf von 600 ha keinerlei konkrete Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen werden. Zudem halten wir den angegebenen Kompensationsbedarf angesichts von Art und Umfang des zu befürchtenden Eingriffs gemäß § 19 BNatSchG für viel zu gering. Gemäß bestehender Sachlage ist der Eingriff gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG unzulässig.

Inakzeptabel ist auch, dass keine neuen Untersuchungen zur Entwicklung der zukünftig notwendigen Unterhaltungsbaggerung gemacht wurden (PÄU, Teil 5 TEIL1, S. 53). Da nach überarbeiteter Planung eine Vielzahl von Strombaumaßnahmen nicht oder in geänderter Ausführung stattfinden, ist nicht auszuschließen, dass sich der Unterhaltungsaufwand zusätzlich zu der bereits prognostizierten Zunahme von 10% (gesamt) erhöht. Die Erfahrungen der letzten Elbvertiefung, die im Bereich der Hamburger Delegationsstrecke krasse Fehlprognosen ergeben haben, zeigen den Bedarf für notwendige fundierte Untersuchungen.

Die umweltbezogenen Unterlagen widersprechen in vielen Punkten dem aktuellen Kenntnisstand und der „guten fachlichen Praxis“ (vgl. hierzu auch die einschlägigen fachlichen Empfehlungen der EU, des BfN, der Landesumweltämter und des BfG (Hrsg. BMVBS)).

1. Bedarfsbegründung

Der BUND hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 03. Mai 2007 die Problematik der Nutzen-Kosten-Untersuchung (NKU) angesprochen. Wesentliche Kritikpunkte waren veraltete Daten, falsche Kostenansätze und die mangelhafte Berücksichtigung der Entwicklungen zum JadeWeserPort (JWP) und zur geplanten Weservertiefung. Weiterhin wurde die methodische und inhaltliche Kritik an der veralteten NKU durch ein vom BMU beauftragtes Gutachten („Nachhaltigkeitsaspekte der

¹ Diese Richtlinie wirkte nach Ablauf der dreijährigen Umsetzungsfrist am 21. Juli 2004 solange direkt, wie sie nicht entsprechend nationalrechtlich umgesetzt wurde.

nationalen Seehafenkonzeption", prognos/prograns 2006) nicht berücksichtigt. Auch der Bundesrechnungshof (BRH) kommt in seiner Überprüfung vom 11.09.2007 zu dem Schluss, dass die Daten für die NKU „überholt“ sind, wenngleich die Schlussfolgerungen des BRH vom BUND nicht geteilt werden.

Derzeit nutzen von mehr als 6.000 Containerschiffen, die Hamburg pro Jahr anlaufen und verlassen, nur wenige Prozent die tideabhängige Fahrt mit mehr als 12,80 m, obwohl der Anteil der Schiffe, die aufgrund ihres Konstruktionstiefgangs mehr Ladung aufnehmen könnten, deutlich höher liegt. Des Weiteren sind Entwicklungen im Anteil der Leercontainer und der durchschnittlichen Containergewichte nicht hinreichend berücksichtigt worden. Nach neueren Erkenntnissen zeigt sich eine Zunahme an Leercontainern an der Gesamtladung insbesondere bei dem für Hamburg wichtigen Asienverkehr (siehe u. a. Studie Containerverkehrsmodell „Hafen Hamburg“, Juni 2008) und eine Abnahme des durchschnittlichen Containergewichts – beide Entwicklungen führen real zu niedrigeren Tiefgängen im Containerverkehr.

Die Herleitung des Bemessungsschiffes ist weder im internationalen Kontext (globale Containertransporte, Konkurrenzhäfen) noch im Bereich der zur Vertiefung vorgesehenen Bereiche hinsichtlich der zwingend notwendigen Fahrwassertiefen plausibel. Die Darlegungslast tragen hier die Vorhabensträger.

Der Bedarfsnachweis der geplanten Fahrwasservertiefung wurde somit bisher nicht erbracht, der Antrag ist damit trotz Neuauslegung ergänzender Unterlagen unbegründet.

2. Hydrodynamik

Bei der letzten Elbvertiefung wurde eine so genannte Sockellösung gewählt, um die hydrologischen und ökologischen Folgen zu minimieren (Allgem. verständl. Zusammenf., S. 7 f.). Insbesondere eine durchgehende Vertiefung auf 16 m unter KN wurde u. a. aus ökologischen Gründen verworfen. Die erneute Vertiefung soll nun die Unterelbe auf eine Tiefe von 17,30 m – 19,00 m unter NN (KN + 1,40 m = NN) bringen. Damit verläuft die erneute Vertiefung genau in dem Bereich, der bei der letzten Elbvertiefung nach einhelliger Meinung der maßgeblichen Gutachter aufgrund zu großer Umweltauswirkungen verworfen wurde. Dieses war u. a. wesentliche Voraussetzung zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Land Niedersachsen.

In der Unterwasserablagerungsstätte (UWA) Medemrinne sollen rund 12 Mio. m³ Ausbaggergut auf 628 ha Fläche gelagert werden, um die Tideenergie zu verringern und ausbaubedingte Wasserstandsänderungen zu minimieren. Die UWA Medemrinne wird aber auch dazu führen, dass sich die Strömungsgeschwindigkeiten in diesem Bereich erhöhen (H.1 a, Anlage 4). Der BUND zweifelt daher an, dass das eingebrachte aufgelockerte Material auf Dauer im Bereich der Medemrinne verbleibt. Somit ist davon auszugehen, dass die ausbaubedingten Wasserstandsänderungen und damit die ökologischen Folgen der geplanten Elbvertiefung mittelfristig größer sind als in den Unterlagen ausgewiesen.

Die ursprünglich geplanten umfangreichen Ufervorspülungen am schleswig-holsteinischen Elbufer hatten die Aufgabe, Uferabschnitte gegen Erosionen zu schützen (B.2, S. 45). Entweder war die Begründung dieser Maßnahme falsch oder es besteht nunmehr die Gefahr, dass ohne Ufervorspülungen die Erosionsgefahr für die Ufer deutlich zunimmt. – Die Planänderung macht deutlich, wie spekulativ und riskant die bisher geplanten Vorhabensbestandteile waren.

3. EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der BUND widerspricht der Auffassung der Vorhabensträger, dass das Vorhaben ungeeignet sei, die Zustandsklassen einzelner Qualitätskomponenten in den Wasserkörpern des Untersuchungsgebietes (UG) zu verändern (E, Kap. 21, S. 4). Allein die Tatsache, dass mehr als 1.300 ha Unterwasserablagerungsstätten geschaffen und ca. 38,5 Mio m³ Sediment bewegt werden sollen, zeigt die Dimension dieses Eingriffes.

Die Vorhabensträger selbst gehen davon aus, dass es zu „*erheblichen negativen Auswirkungen*“ auf die aquatischen Biotope durch die Verbreiterung und Vertiefung sowie durch die Anlage von Unterwasserablagerungsflächen kommen wird (H.5c, S. 52). Diese Maßnahmen finden z. T. in Naturschutz- und FFH-Gebieten statt und sind als Eingriffe zu bewerten, die dem Verschlechterungsverbot der WRRL widersprechen.

Eine weitere wichtige Qualitätskomponente im Sinne der WRRL stellt die Durchgängigkeit für wandernde Fische dar. Abschnitte mit gravierenden Sauerstoffdefiziten gefährden die ökologische Durchgängigkeit (FGG Elbe 2008, S. 8). Diese Situation liegt vor allem in den Sommermonaten vor (s. a. Gewässergütebericht der Elbe 2006). Es ist davon auszugehen, dass zum Beispiel für die Meerforelle als Lang-Distanz-Wanderfisch die Verschlechterung der Sauerstoffsituation (s. u.) in den Sommermonaten eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Die Meerforelle als diadrome Fischart zieht genau in den sauerstoff-kritischen Monaten Mai – Juli stromaufwärts.

Ebenfalls nicht mit dem Verschlechterungsverbot der WRRL im Einklang steht die vom Vorhabensträger prognostizierte Zunahme des Eintrages schlackiger Sedimente in die Nebeluben (H 1c, Seite V). Die Nebeluben gehören zum Einzugsgebiet der Elbe im Sinne der WRRL, eine weitere Verlandung der Flachwasserzonen durch vorhabensbedingten zusätzlichen Sedimenteintrag ist nicht akzeptabel. Flachwasserzonen (Litoral) stellen die wichtigsten Bereiche für alle Lebens- und Umsetzungsprozesse im Fluss dar (ARGE Elbe 1994).

Der BUND widerspricht zudem der Auffassung, dass eine Verschlechterung im Sinne der WRRL nur dann vorliegt, wenn es zu einer Veränderung der Zustandsklassen für einzelne Qualitätskomponenten kommt (s. a. Söhnlein 2006, Ginzky 2005). Die geplanten Maßnahmen widersprechen dem Verschlechterungsverbot gemäß WRRL und WHG.

Der Vorhabensträger negiert somit die Verschlechterung von Qualitätskomponenten im Sinne der WRRL, um die nach § 25 d Abs. 3 WHG notwendige Prüfung „*anderer geeigneter Maßnahmen*“ nicht vornehmen zu müssen!

4. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Bei seiner Feststellung zur Erheblichkeit des Eingriffs in die einzelnen FFH-Schutzgebiete und damit einer unzulässigen Beeinträchtigung gemäß § 34 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sieht sich der BUND u. a. fachlich bestätigt, weil die prognostizierte direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL über den in der Fachliteratur diskutierten Bagatellgrenzen für

Lebensraumtypen liegen. Selbst die äußerst lückenhaften Unterlagen² zeigen auf, dass vorhabensbedingt maßgebliche Bestandteile in Form von (Teil-)Lebensräumen und Arten signifikant beeinträchtigt werden.

Zudem ist zu bemängeln, dass der Prüfmaßstab gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 („Bei Schutzgebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.“) in den vorliegenden Unterlagen nicht sachgemäß angewendet wurden.

Damit widerspricht die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) der gebotenen guten fachlichen Praxis ebenso wie maßgeblichen Rechtsvorgaben.

Summationseffekte

In der Neufassung der FFH-VU sind bei der Summationskulisse (PÄU, FFH-VU, Teil 5, Teil 1, Seite 69 f.) Projekte, Pläne und Programme nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dies gilt zum Beispiel für die Kraftwerksplanung EnBW und Dow Chemical am Standort Stade. Die Vorhabensträger haben dem BUND bereits in einem Gespräch im Mai 2008 sehr detaillierte Angaben zum Projekt machen können.

Weiterhin werden die Einschätzungen zu den Auswirkungen auf die FFH-Fischarten aufgrund des Baus des geplanten Kraftwerk Moorburg nicht geteilt. Die Neufassung der FFH-VU führt hier an, dass es nur eine „unerhebliche“ Beeinträchtigung von Nordseeschnäpel, Fluss- und Meeresneunauge sowie von Finte und Rapfen gäbe. Die Beeinträchtigung ist erheblich und nur über den „Verfahrenstrick“ der Einbindung einer neuen Fischwechsellanlage am Wehr Geesthacht als so genannte Schadenminderungsmaßnahme unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt worden.

In keiner Weise ausreichend sind die Summationseffekte von Kraftwerksplanungen und Fahrrinnenanpassung in Bezug auf die Finte untersucht worden. So kommt Thiel (Fachgespräch BSU, 23.09.2008) zu dem Schluss, dass allein aufgrund der geplanten sechs Kraftwerke an der Tideelbe die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Fintenbestände nicht auszuschließen ist und zudem deutliche Kenntnislücken vorliegen, um eine verlässliche Prognose der Auswirkungen abgeben zu können. In dieser Betrachtung ist die geplante Elbevertiefung noch gar nicht berücksichtigt.

Der Einschätzung der Neufassung FFH-VU auf Seite 146, dass es zu keinen erheblichen bzw. gar keinen summationsbedingten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke der Prüfgebiete kommt, wird daher nicht gefolgt.

Anmerkungen zu einzelnen Schutzgebieten

Der BUND hat exemplarisch die gutachterlichen Aussagen zu einigen FFH-Schutzgebieten und zu Naturschutzgebieten ausgewertet. Weitere Mängel und Kenntnislücken sind in Bezug auf andere Schutzgebiete in keinem Fall auszuschließen und werden daher im Grundsatz aufgrund der

² Aufgrund der weitgehend fehlenden Kartierungen von Flora und Fauna mit großen Kenntnislücken sind viele der Bewertungen zur Beeinträchtigungsintensität sachgemäß nicht möglich und nicht plausibel nachvollziehbar. Die Darlegungslast liegt hier aber bei den Vorhabensträgern.

festgestellten inhaltlichen und methodischen Fehler unterstellt und ggf. im Erörterungstermin konkret vorgetragen.

In jedem Fall ist festzuhalten, dass die geplante Elbvertiefung gegen die Schutzgebietsverordnungen für NSG, die Bestandteil und gemäß § 34 BNatSchG Bewertungsmaßstab potentieller Beeinträchtigungen der FFH-Schutzgebietskulisse „Natura 2000“ sind, verstößt.

„Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401)

Für das Gebiet „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, heute Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Elbe bis Wedel“ (DE 2323-401), wurde bei der letzten Elbvertiefung eine Erhöhung des Thw von max. 3- 4 cm und ein daraus resultierender Biotopflächenverlust prognostiziert (Materialband XV, Seite 33, Juni 1997). Dies wurde als „erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung eingestuft“.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bei einer erwarteten Erhöhung des MThw von 2-3 cm (D, S. 10) im betroffenen Bereich der Untere Elbe für das Vogelschutzgebiet nun auf einmal keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen soll.

„Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ (DE 2323-392)

Die Unterwasserablagerungsstätte Medemrinne liegt im FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ (DE 2323-392) und stellt ein gigantisches Bauwerk dar. So sollen Schüttsteinwälle auf einer Sinkstückgründung von ca. 2,5 m Höhe errichtet werden. Die Schüttsteinwälle umfassen eine Fläche von 628 Hektar (B.2, Seite 40 ff.), allein die Bauzeit für das Aufbringen der Schüttsteine beträgt 3 Monate. Ein solches Bauwerk im FFH-Lebensraumtyp Ästuar (LRT 1130) ist nach Auffassung des BUND eine erhebliche Beeinträchtigung, da in jedem Fall die Bagatellgrenze (s. a. Lambrecht 2007, Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP) zur Beurteilung des Eingriffes überschritten wird und wesentliche Bestandteile des Gebiets (erheblich) beeinträchtigt (zerstört) würden.

FFH-Gebiet „Komplex NSG Neßsand und Mühlenberger Loch“ (DE 2424-302)

Die Flachwasserbereiche am nördlichen Ufer des NSG Neßsand als Bestandteil des FFH-Gebietes DE 2424-302 stellen unstrittig einen sehr wichtigen Fischlebensraum dar (PÄU, LBP, S. 158). Der Vorhabensträger geht hier entsprechend der Unterlagen (F.1, S. 211) selber von „*dauerhaften mittelräumigen Habitatverlusten*“ für die Finte aus. In der Folge wird lediglich behauptet, dass dies nur eine unerhebliche Beeinträchtigung darstellt bzw. es nicht zu einer negativen Bestandsentwicklung führt. Die Ausbau- und Unterhaltungsbaggerung findet allerdings direkt angrenzend zum Hauptlaichgebiet der Finte statt (F.1, Seite 204).

Der BUND Hamburg weist darauf hin, dass die schiffserzeugte Belastung in dieser neuen Begegnungstrecke deutlich zunehmen wird (s. H.1 d, Seite 94f.) und eine deutlich erhöhte Wirkung auf die Fischbrut und den Fischlaich (H. 5b, Seite 152) zu erwarten ist. Die nunmehr geplante Modifikation der Fahrrinnenanpassung im Bereich der Begegnungstrecke ist nicht geeignet, den Eingriff bzw. die Beeinträchtigung nunmehr als unerheblich einzustufen. Es kommt nur in einigen Abschnitten zu einer Verschiebung der Fahrrinnengrenze im Vergleich zur ursprünglichen Planung,

die Gesamtfläche der geplanten Fahrrinne wird lediglich um 2,8 ha verkleinert. Dies entspricht lediglich einer Verkleinerung der geplanten Aufweitung der Fahrrinne im Bereich Neßsand um ca. 3 % (PÄU, Teil 4, S. 33).

Betroffen ist in diesem Gebiet auch der prioritäre Lebensraumtyp Auenwald mit *Alnus glutinosa* (91EO). Dieser Lebensraumtyp wird ebenfalls verstärkten schiffserzeugten Belastungen ausgesetzt, daher geht der BUND auch hier von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung aus.

Aus den vorgenannten Gründen hält der BUND die in der FFH-VU gemachten Aussagen für nicht belegt, sondern geht vielmehr von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung für die FFH-Art Finte und den LRT Auenwald in diesem Schutzgebiet aus.

FFH-Gebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (DE 2424-302)

Das FFH-Gebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (DE 2424-302) ist nach Einschätzung des BUND von einer weiteren Verschlechterung des Sauerstoffgehaltes bedroht (s. u.), so dass von einer nachhaltigen Habitatmeidung von Finte, Rapfen, Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs auszugehen ist.

Außerdem kommt es angrenzend zu einer Verbreiterung der Fahrrinne und damit zu einer Flächeninanspruchnahme bisher nicht vertiefter Bereiche. Hinzu kommt noch durch die erhöhte Schiffsbelastung eine deutlich erhöhte Wirkung auf die Fischbrut und den Fischlaich (H. 5b, Seite 152).

Wichtige Datengrundlagen sind nicht berücksichtigt worden wie zum Beispiel die Ersterfassung von Finte und Rapfen in Hamburger FFH-Gebieten (2006).

Vor diesem Hintergrund hält der BUND die in der FFH-VU gemachten Bewertungen für nicht belegt, sondern geht vielmehr von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung für die FFH-Fischarten in diesem Schutzgebiet aus.

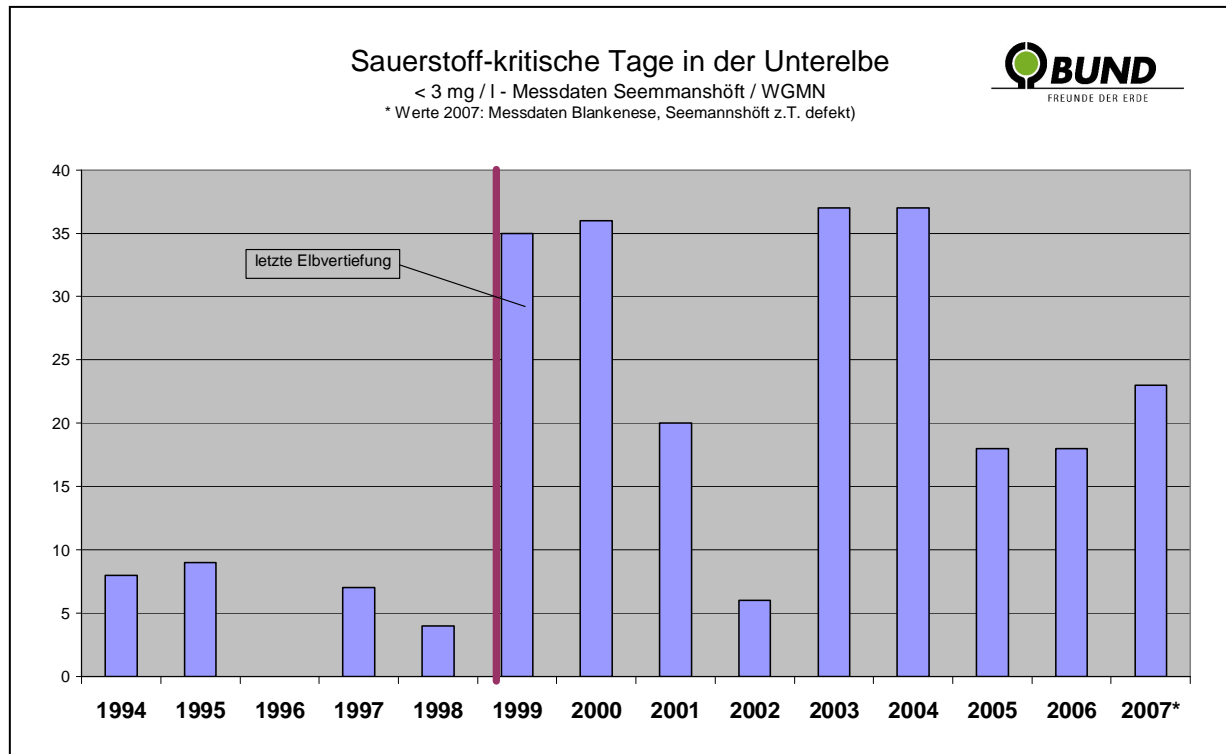
5. Sauerstoffhaushalt

Laut Zusammenfassung der UVU (D, S. 17) und der Ergänzung der UVU (PÄU, Teil 3) werden vom Vorhabensträger keine Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt erwartet. Dieser Aussage stimmt der BUND nicht zu, da Wirkungszusammenhänge systematisch negiert und offensichtlich auch falsche Sauerstoffdaten herangezogen wurden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung der letzten Elbvertiefung weist im Materialband der UVU für den Untersuchungsabschnitt II auf ein Risiko in Bezug auf den Sauerstoffhaushalt hin (Kap. 9.1. – 31), der mit „erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Gewässergüte“ verbunden wäre.

Der BUND hat aufgrund der Messdaten des WGMN für die Station Seemannshöft nachweisen können, dass sich die Anzahl der sauerstoffkritischen Tage (< 3 mg / l) seit der letzten Elbvertiefung deutlich erhöht hat (siehe Grafik). Auch die ARGE Elbe geht auf diese Entwicklung ein und bestätigt den grundlegenden Zusammenhang einer Flussvertiefung und der negativen Entwicklung des Sauerstoffgehaltes (ARGE Elbe, Sauerstoff der Tideelbe, Nov. 2004, ARGE Elbe / FGG Elbe, Sauerstoff-

gehalte der Tideelbe, Dez. 2007). Gleichzeitig wird auf die Erkenntnisse von „Rettet die Elbe“ verwiesen, die die dargelegte Auffassung ebenfalls bestätigen (www.rettet-die-elbe.de).



Kritische Sauerstoffwerte führen seit der letzten Elbvertiefung wieder zu lokalem Fischsterben, insbesondere juvenile Stinte sind davon betroffen. Aber auch Wanderfische können von dieser Situation erheblich beeinträchtigt werden (s. a. Gewässergütebericht der Elbe, ARGE Elbe 2006).

Gerade Meerneunauge und Lachs ziehen als euryhaline, anadrome Arten in der sauerstoffkritischen Zeit zu den Laichgebieten in den Oberläufen der Elbenebenflüsse. Dieser Aspekt ist bei der Betrachtung zu den gebietsübergreifenden FFH-Arten nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben ausgelöste verstärkte und ständige Unterhaltungsbaggerung (H. 1 c, S III) – in einzelnen Abschnitten der Unterelbe um bis zu 50 % im Vergleich zum Ist-Zustand – die Sauerstoffzehrung zusätzlich in den Sommermonaten verstärkt.

Die Daten der Tabelle 3.2-7 (PÄU, Teil 3, S. 41) sind offensichtlich falsch. Allein die stichprobenhafte Überprüfung der Minima-Angaben zum Sauerstoffgehalt für die Messstelle Seemannshöft hat ergeben, dass die angegebenen Werte nicht den offiziellen Messungen des WGMN entsprechen und fast ausnahmslos zu hoch angegeben wurden.

6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Die Hauptausgleichsmaßnahmen am Schwarztonnensand hat weiterhin eine ähnliche Problematik wie seinerzeit die Ausgleichsfläche Haseldorfer Marsch als Kompensation für die Teilverfüllung des Mühlenberger Lochs. Auch hier wird ein bereits hochwertiges Biotop für ein Ausgleichskonzept herangezogen, welches zudem zukünftig noch kontinuierlich ausgebaggert werden müsste. Der

BUND lehnt daher diese Kompensationsmaßnahme als ungeeignet und rechtswidrig ab und verweist auf die einschlägigen Urteile (insbes. Az.: 4 LB 15/06).

Die ermittelten Beeinträchtigungen beziehen sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen entlang des Plangebietes an unterschiedlichen Standorten. Der Eingriff findet damit auch im limnischen Bereich statt, es ist aber derzeit nicht ersichtlich, wie dies ausgeglichen wird, da bislang offensichtlich nur Maßnahmen im Brackwasserbereich vorgesehen sind.

Konkrete Ausgleichsmaßnahmen sind bislang nur im Bereich Schwarztonnensander Nebelbe planerisch erfasst. Die Umsetzung von flächenbezogenen Kompensationsverpflichtungen von 600 ha(!) sind nicht detailliert beschrieben (PÄU, LBP, S. 230). Selbst wenn dieser Kompensationsbedarf richtig festgestellt wurde, was wir aufgrund der Unterschätzung des Eingriffs durch die Vorhabens-träger bezweifeln, ist dies völlig inakzeptabel – zumal der Planungszeitraum sich deutlich seit erster Auslegung verlängert hat. Es steht zu befürchten, dass erneut Ausgleichsbedarfe nicht oder wegen des fehlenden Zugriffs auf Flächen mit erheblicher Verzögerung zu Lasten des Naturhaushaltes umgesetzt werden.

Vor dem skizzierten Hintergrund weist der LBP derart große Lücken auf, dass damit die gesamten Planfeststellungsunterlagen mangelhaft sind und so nicht erörtert werden können. Damit werden die Unterlagen auch § 6 Abs 3 Nr. 2 UVPG nicht gerecht. Danach sind Ausgleichsmaßnahmen konkret zu beschreiben! Der BUND Hamburg fordert hier eine entsprechende formale ergänzende Auslegung einer belastbaren und detaillierten Kompensationsplanung, und das nicht erst in einem späteren Verfahren, sondern als Bestandteil und Bewertungsgrundlage des laufenden Planfeststellungsverfahrens.

Schlussbemerkungen

Die BUND-Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg sowie der BUND-Bundesverband schließen sich vollinhaltlich auch den Stellungnahmen des BUND Niedersachsen, des WWF Deutschland, der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg und des Förderkreis Rettet die Elbe an.

Vor dem Hintergrund der hier vorgetragenen Kritikpunkte hält der BUND den Antrag für unbegründet und auf Grundlage der nunmehr ergänzten Unterlagen angesichts der zu beachtenden Rechtsvorgaben auch weiterhin für nicht genehmigungsfähig.

Wir beantragen hiermit, dass die aufgezeigten Mängel der Planfeststellungsunterlagen neu ausgelegt bzw. bis zum Erörterungstermin zu ergänzen und zu überarbeiten. Zur Vorbereitung dieses Termins beantragen wir gemäß Umweltinformationsgesetz ferner, dass uns diese und alle weiteren umweltbezogenen Informationen, die den Planfeststellungsbehörden bis dahin zusätzlich zur Verfügung stehen spätestens 14 Tage vorher in angemessener Weise zugänglich gemacht werden.

Der BUND behält sich weitere Stellungnahmen im laufenden Verfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Braasch
(BUND-Geschäftsführung Hamburg)